

**Bundes-Sport GmbH**



Bundes-Sport GmbH  
Waschhausgasse 2, 2.OG  
A - 1020 Wien

E-Mail: [office@Bundes-Sport-GmbH.at](mailto:office@Bundes-Sport-GmbH.at)

Telefon: +43 1 5032 344

Fax: +43 1 5032 344 50

Internet: [www.Bundes-Sport-GmbH.at](http://www.Bundes-Sport-GmbH.at)

## **Förderprogramm für die Leistungs- und Spitzensportförderung gem. § 8 BSFG 2017**

*Bundes-Sportfachverbände mit Sportarten im Programm der  
Olympischen Sommerspiele 2024 und 2028*

*Förderperiode 2025 - 2028*

Zustimmung durch die Kommission für Leistungs- und Spitzensport  
der Bundes-Sport GmbH am 08.10.2024

## Grundlagen

Die Bundes-Sport GmbH gibt hiermit die Möglichkeit bekannt, Anträge auf Leistungs- und Spitzensportförderung gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, zu stellen.

### 1. Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten auf Förderung

Antragsberechtigt sind alle Bundes-Sportfachverbände gem. § 3 Z 10 lit. a BSFG 2017 1. Satzteil („Sportorganisation, die Mitglied und alleiniger Repräsentant Österreichs im einschlägigen internationalen Sportfachverband ist, der Mitglied der ASOIF - Association of Summer Olympic International Federations – ist) mit Sportarten im Programm der Olympischen Sommerspiele 2024 sowie 2028.

### 2. Aufteilung der Fördermittel

Die Aufteilung der Fördermittel gem. § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017 erfolgt gem. § 8 Abs. 1 BSFG 2017 auf Basis der Bewertung der Leistungsfähigkeit der Bundes-Sportfachverbände unter Berücksichtigung der Struktur der Sportart und der unterschiedlichen Anforderungen an olympische und nicht-olympische Sportarten gem. § 6 Abs. 1 BSFG 2017.

Die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH hat hierfür einen Kriterienkatalog gem. § 6 Abs. 2 BSFG 2017 und ein Aufteilungskonzept gem. § 8 Abs. 1 BSFG 2017 zu erstellen. Diese Dokumente dienen als Grundlage für die Fördermittelvergabe im Leistungs- und Spitzensport und sind auf der Webseite der Bundes-Sport GmbH unter <https://www.bundes-sport-gmbh.at/downloads/> abrufbar.

### 3. Förderlaufzeit

Die Förderlaufzeit der Leistungs- und Spitzensportförderung, die gem. § 8 Abs. 1 iVm § 6 BSFG 2017 auf die Bundes-Sportfachverbände aufgeteilt wird, beträgt vier Jahre:

#### 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2028.

Die Förderlaufzeit für Fördermittel gem. § 8 Abs. 8 sowie für Fördermittel, die der Bundes-Sport GmbH durch eine Steigerung der glückspielrechtlichen Bundesabgaben gem. § 20 GSpG zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, beträgt jeweils ein Jahr:

#### 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025,

**1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026,**

**1. Jänner 2027 bis 31. Dezember 2027 und**

**1. Jänner 2028 bis 31. Dezember 2028.**

#### **4. Festlegung der Förderbereiche**

Die Förderbereiche für die Förderung des Leistungs- und Spitzensports gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017 werden gem. § 7 Abs. 2 wie folgt festgelegt:

- 1. Personal Sportmanagement**
- 2. Infrastruktur Sport**
- 3. Personal Verbandsmanagement**
- 4. Infrastruktur Verbandsmanagement**
- 5. Beschickung von Athlet:innen, Betreuer:innen zu Wettkämpfen und Trainingskursen**
- 6. Trainer:innen (Übungsleiter:innen, Instruktor:innen) für den Leistungs- und Spitzensport und deren Aus- und Fortbildung**
- 7. Trainings- und Wettkampfumfeldbetreuung**
- 8. Nachwuchsförderung von Athlet:innen**
- 9. Investitionen in Sportleistungszentren**
- 10. sportrelevante Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports**
- 11. Veranstaltungsmanagement**
- 12. Anti-Doping Arbeit/Dopingprävention**
- 13. Aus- und Fortbildung von Wettkampfrichter:innen und Funktionär:innen**
- 14. Durchführung von österreichischen Meisterschaften und bundesweiten Cupbewerben**
- 15. Sportspezifische Schulkooperationen**
- 16. Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Dachverbänden/Fachverbänden (K. Projekte)**
- 17. den Spitzensport ergänzende Aktivitäten**

## **5. Strategische Schwerpunkte gemäß § 7 Abs. 4 BSFG 2017**

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat folgende Förderbereiche gem. § 7 Abs. 2 als strategische Förderschwerpunkte festgelegt:

- 1. Personal Sportmanagement (insbesondere: Sportdirektor:innen und Sportkoordinator:innen sowie deren Aus- und Fortbildung)**
- 2. Trainer:innen/Trainer (Übungsleiter:innen, Instruktor:innen) für den Leistungs- und Spitzensport sowie deren Aus- und Fortbildung**
- 3. Beschickung von Athlet:innen, Betreuer:innen zu Wettkämpfen und Trainingskursen**
- 4. Nachwuchsförderung von Athlet:innen, unter besonderer Berücksichtigung aller Bereiche der Trainingsumfeldbetreuung**
- 5. Investitionen in Sportleistungszentren**
- 6. sportrelevante Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports**
- 7. Behindertensport einschließlich Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung sowie Herstellung gleichwertiger Trainingsbedingungen für Spitzensportler:innen mit und ohne Behinderung (Details siehe Punkt 6.)**

Darüber hinaus hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport festgelegt, dass folgende Grundsätze im Rahmen der Antragstellung für die Fördermittel gem. § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017 zu berücksichtigen sind:

- **Intensivierung der Förderung des Mädchen- und Frauensports sowie Herstellung gleichwertiger Trainingsbedingungen**
- **Förderung und Weiterentwicklung von Good Governance im Sinne einer partizipativen, transparenten, gegen jede Form von Gewalt und Diskriminierung gerichteten, alle menschenrechtlichen Aspekte berücksichtigenden und den Richtlinien der Sportethik folgenden Verbandsführung und -arbeit. Hierzu zählt u.a. die Teilnahme am Förderprogramm des Sportministeriums zur Stärkung von Good Governance, die verstärkte Zusammenarbeit mit Vertrauens- und Anlaufstellen gegen Belästigung und Gewalt im Sport sowie die umfassende Berücksichtigung des Kinder- und Jugendschutzes.**
- **Umfassende Berücksichtigung des Aspekts des Klima- und Umweltschutzes sowie Nachhaltigkeit, insbesondere bei der Organisation und Durchführung von**

### **Veranstaltungen sowie bei der Entwicklung und Umsetzung von Infrastrukturprojekten**

- **Entwicklung eines Wissens- und Erfahrungsmanagements zur Etablierung eines zielgerichteten Wissenstransfers, größtmögliche Ausschöpfung aller digitalen Möglichkeiten sowie aller sinnvollen Nutzungsmöglichkeiten von künstlicher Intelligenz, u.a. zur Modernisierung des Aus- und Fortbildungswesens und zur Erleichterung administrativer und organisatorischer Aufgaben**
- **Implementierung bzw. Evaluierung und gegebenenfalls Anpassung von Maßnahmen bzw. Schutzkonzepten zur Prävention von sexueller Gewalt und Missbrauch im Sport**

## **6. Regelungen zu einzelnen Förderbereichen**

### **Behindertensport einschließlich Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Die Bundes-Sport-GmbH betrachtet den Behindertensport als vollwertige und gleichberechtigte Sparte innerhalb eines Bundes-Sportfachverbandes. Die Berücksichtigung im Rahmen eines einzelnen Förderbereichs erscheint aufgrund der hohen Komplexität dieses Bereichs nicht ausreichend.

Bundes-Sportfachverbände, die den Behindertensport inkludiert haben, können daher im Zuge der Antragstellung den Behindertensport als eigene Sparte auswählen und Fördermittel für alle Förderbereiche gemäß vorliegendem Förderprogramm in der Sparte Para einsetzen.

Bundes-Sportfachverbände, die in der Förderperiode 2022 - 2024 Fördermittel für die Inklusion des Behindertensports eingesetzt haben, haben in den Förderjahren 2025 - 2028 grundsätzlich jeweils Mittel in zumindest der gleichen Höhe für die Sparte Para einzusetzen.

Eine Reduktion dieser Fördermittel ist nur dann zulässig, wenn im aktuellen Förderjahr für alle Bundes-Sportfachverbände in Summe weniger Fördermittel zur Verfügung stehen als im Vorjahr. Sollte dies der Fall sein, so ist eine Kürzung der Fördermittel für den Behindertensport aliquot zum reduzierten Gesamtfördervolumen zulässig.

### **Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Dachverbänden/Fachverbänden (K. Projekte)**

Im Förderprogramm der Bundes-Sportdachverbände ist für das Förderjahr 2025 ein Förderbetrag von zumindest € 250.000 festgelegt.

Setzt ein Bundes-Sportfachverband im Rahmen seines Antrages auf Leistungs- und Spitzensportförderung Mittel im Förderbereich „Projekte zur Sportentwicklung in Kooperation mit Dachverbänden/Fachverbänden“ ein, so wird unter der Voraussetzung, dass eine beidseitig unterzeichnete Projektbeschreibung (FV & DV) vorliegt und dass diese den von der Bundes-Sport-GmbH veröffentlichten Richtlinien entspricht, das Projekt in der Regel zumindest zu gleichen Teilen aus den Mitteln der Dachverbände gefördert. Diese Regelung gilt unabhängig von der Anzahl der projektbeteiligten Bundes-Sportdachverbände.

## **7. Antrag auf Leistungs- und Spitzensportförderung**

Der Antrag auf Leistungs- und Spitzensportförderung für die Fördermittel gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 BSFG 2017 ist zu der von der Bundes-Sport-GmbH veröffentlichten Frist (siehe Punkt 10.) vor Beginn der Förderperiode über das Online-Fördermanagementsystem (<https://sportfoerderung.Bundes-Sport-GmbH.at/>) der Bundes-Sport GmbH zu stellen, hat dem Förderprogramm zu entsprechen und gem. § 8 Abs. 2 Z 1-5 BSFG 2017 jedenfalls zu enthalten:

1. Angabe von Leistungszielen und Zielerreichungsindikatoren unter Beachtung der Grundsätze der Wirkungsorientierung;
2. Konzept zur Entwicklung der Leistungsfähigkeit unter Angabe eines Zeitplanes für die Erreichung der Leistungsziele während der Förderperiode;
3. allgemeine inhaltliche und organisatorische Darstellung der einzelnen zu fördernden Vorhaben sowie deren Ziele innerhalb der Förderbereiche (§ 7 Abs. 2);
4. Höhe der beantragten Förderung, Darstellung der Gesamtkosten und des Finanzierungsplans für die einzelnen Vorhaben und Förderbereiche gemäß § 7 Abs. 2.
5. Dopingpräventionsplan gem. § 3 Abs. 2 sowie § 24 Abs. 2 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021, BGBl. I Nr. 152/2020

**Im Sinne der besseren Planbarkeit hat der Bundes-Sportfachverband den Antrag auf Leistungs- und Spitzensport jährlich zu aktualisieren.**

## **8. Verbandsgespräch**

Das Verbandsgespräch gem. § 8 Abs. 4 BSFG 2017 dient der Präsentation, Diskussion und ggf. Abänderung des Antrages auf Leistungs- und Spitzensportförderung.

## **9. Förderbare und jedenfalls nicht förderbare Aufwendungen sowie allfällige Betragsgrenzen einzelner Förderungspositionen**

Es wird auf die Regelungen der „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gem. § 24 BSFG 2017, abrufbar unter <https://www.bundes-sport-gmbh.at/downloads/>, verwiesen.

## **10. Fristen**

**Antrag auf Leistungs- und Spitzensportförderung – Förderjahr 2025**

**Mittwoch, 30. Oktober 2024, 24 Uhr**